

Technik	<u>Unterweisung von Fremdfirmen</u> Baustellenordnung Mitgeltende externe Unterlage ME / T01/TECG/ 3.5.1. RV 07 / 25.10.2017	 KLINIKUM Aschaffenburg-Alzenau
---------	--	---

Die Baustellenordnung für das Klinikum Aschaffenburg bestimmt die einzuhaltenden Regeln für Fremdhandwerker auf dem Gelände des Klinikums.

Fachlich geprüft: 25.10.2017
Dieter Hock

Ersteller: C.Stenger
Datei: ME 001 TECG 3.5.1. RV07
Baustellenordnung.doc

Seite 1 von 16

Freigegeben am: 25.10.2017
Hermann Kunkel

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	Seite 3
1. Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
2. Allgemeines	Seite 4
3. Verantwortung des Auftragnehmers	Seite 5
4. Erste Hilfe / Notruf bei Notfällen	Seite 6
Verhalten im Brandfall	Seite 7
5. Lärm	Seite 8
6. Rettungswege	Seite 8
7. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln	Seite 8
8. Hebezeuge	Seite 8
9. Absturzsicherungen	Seite 8
10. Elektro- / Baustromversorgung	Seite 9
11. Baustellenbeleuchtung	Seite 9
12. Brand- und Explosionsschutz	Seite 9
13. Verkehrswege	Seite 10
14. Sozialanlagen	Seite 10
15. Umgang mit Gefahrenstoffen	Seite 10
16. Sauberkeit auf der Baustelle und Abfallbeseitigung	Seite 10
17. Arbeitszeit	Seite 11
18. Sicherung der Baustelle	Seite 11
19. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit	Seite 11
20. Sonstiges	Seite 12
21. Baustellenverbot / Kündigung des Vertrages	Seite 12
22. Baustellenverbot	Seite 12
23. Kündigung des Vertrages	Seite 12
24. Foto- und Filmaufnahmen	Seite 13
25. Download Baustellenordnung	Seite 13

Einleitung

Die Baustellenordnung für das Klinikum Aschaffenburg bestimmt die einzuhaltenden Regeln für Fremdhandwerker auf dem Gelände des Klinikums.

1. Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz BGBl. Tril 1 Nr. 46, D 1246 v. 20.08.1996 in Verbindung mit den

- Richtlinien 89/391/EWG und 91/383/EWG
- Richtlinien 92/57/EWG vom 24.6.92 Baustellenrichtlinie
- Gewerbeordnung § 120a – Verantwortung des Unternehmers zur Arbeitssicherheit
- Unfallverhütungsvorschriften in der neusten Fassung,

BGV A1	VBG 1	Grundsätze der Prävention
BGV A2	VBG 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGV A4	VBG 100	Arbeitsmedizinische Versorgung
BGV A6	VBG 122	Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGV A7	VBG 123	Betriebsärzte
BGV A8	VBG 125	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
BGV B3	VBG 121	Lärm
BGV C12	VBG 112	Silos
BGV C22	VBG 37	Bauarbeiten
BGV C24	VBG 46	Sprengarbeiten
BGV D1	VBG 15	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
BGV D2	VBG 50	Arbeiten an Gasleitungen
BGV D6	VBG 9	Kräne
BGV D7	VBG 35	Bauaufzüge
BGV D8	VBG 8	Winden, Hub- und Zuggeräte
BGV D9	VBG 45	Arbeiten mit Schussapparaten
BGV D12	VBG 49	Schleif- und Bürstwerkzeuge
BGV D15	VBG 87	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern
BGV D25	VBG 23	Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
BGV D26	VBG 48	Stahlarbeiten
BGV D29	VBG 12	Fahrzeuge
BGV D34	VBG 21	Verwendung von Flüssiggas
BGV D36	VBG 74	Leitern und Tritte
BGR 194		Einsatz von Gehörschutz

Arbeitsschutzgesetz
DIN 4124, DIN 4420

2. Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer (AN) hat sich zu Beginn der Arbeiten in der Zentralen Leittechnik (ZLT) über den Wirtschaftshof zu erreichen, oder in der Technischen Leitung im Technikgebäude vor dem Haupteingang anzumelden. Von dort aus wird er in die Baustelle eingewiesen und an die Werkstätten weitergeleitet.

Hier erhält der AN ein hausinternes DECT-Telefon über welches er während der Arbeiten im Klinikum erreichbar sein muss.

Erstrecken sich die Arbeiten über einen längeren Zeitraum, kann dem AN gegen Unterschrift ggf. ein Schlüssel zum Baustellenbereich ausgehändigt werden. Dieser ist nach Beendigung des Auftrages ohne Aufforderung zurückzugeben.

2.1 Der AN ist als Arbeitgeber oder Selbständiger grundsätzlich hauptverantwortlich für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller mit seiner Leistung in Zusammenhang stehender Anordnungen und Maßnahmen, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten sicherheitstechnischen sowie arbeitsmedizinischen Regeln, unabhängig ob dies eigene oder von ihm vergebene Leistungen sind.

Die örtliche Bauleitung/Technische Leitung kann die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen

- bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- bei ersichtlichen Unfallgefahren (auch Alkohol/Rauschmittelkonsum folgt Baustellenverweis bzw. -verbot.)
- und zwar so lange, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist.

Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des AN. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

2.2 Zur Baustelle gehören außer dem unmittelbaren Baustellenbereich alle vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis von der örtlichen Bauleitung/Technischen Leitung erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit bzw. anderer Vorschriften sind einzuhalten.

2.3 Der AN verpflichtet sich, dass die von ihm beschäftigten Mitarbeiter sozialversichert sind. Nachweise zur Kontrolle müssen vor Ort bereitgehalten werden. Bei ausländischen Mitarbeitern ist die behördliche Arbeitserlaubnis vorzuweisen.

AN die Subunternehmer verpflichten, müssen dies der Bauleitung/Technischen Leitung melden. Für diese Mitarbeiter bestehen unausgeschlossen alle geforderten Nachweise und Genehmigungen.

- ↑ (Personalausweis/Reisepass, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsausweis)

2.4 Die Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter, welche im Klinikum zum Einsatz kommen, muss klar erkennbar sein. Dies kann durch Firmenaufdruck auf der Arbeitskleidung und/oder durch das sichtbare Tragen eines Namensschildes (inkl. Firmenbezeichnung und Logo) erfolgen.

3. Verantwortung des Auftragnehmers

3.1 Der AN hat die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten und das von ihm eingesetzte Personal entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen.

3.2 Bei Arbeitsunfällen, unabhängig von den unternehmensinternen Meldepflichten, ist grundsätzlich die örtliche Bauleitung/Technischen Leitung und der SiGe-Koordinator in Kenntnis zu setzen.

Bei schweren und tödlichen Unfällen sind unverzüglich die Rettungsmaßnahmen gemäß Sicherheitsplan einzuhalten. Meldepflichtig sind Unfälle mit einem Arbeitsausfall über 3 Tage.

3.3 Für alle Arbeiten hat der AN seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel benutzen.

3.4 Führt der AN Bauleistungen aus, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmer zusammenfallen, so ist er zur Abstimmung mit diesen Unternehmern verpflichtet, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Er hat unaufgefordert die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifen.

3.5 Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle, auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals, so gesichert ist, dass keine Unfallgefahr besteht.

3.6 Werden Sicherheitseinrichtungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind der örtlichen Bauleitung/Technischen Leitung bzw. dem Koordinator mitzuteilen.

Werden im Zuge des Baufortschrittes Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeiten dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind für die Dauer der Arbeiten vom verursachenden Unternehmen entsprechende wirksame Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Schutzmaßnahme wieder herzurichten.

Es ist strikt verboten Maßnahmen bzw. Einrichtungen die dem Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.

3.7 Eingesetzte Mitarbeiter sind mit der Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen betreut und verwenden Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstung. Änderungen zu geplanten Arbeitseinsätzen und deren Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung/Technischen Leitung/SiGeKo abzustimmen. Sind im Zuge des Baufortschrittes Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsplanes bzw. der Unterlagen für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.

3.8 Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung durch die Bauüberwachung des Auftraggebers (AG) und des Sicherheitskoordinators sind umgehend zu erfüllen.

3.9 Der AN passt seine Leistungserbringung und die damit verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen an die sich ändernden Bedingungen auf der Baustelle an.

4. Erste Hilfe / Notruf bei Notfällen

Jeder AN hat zur Erstversorgung seiner Arbeitnehmer einen entsprechenden Verbandskasten für die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Ersthelfer sind gemäß BGV A5 in genügender Anzahl bereitzustellen und der örtlichen Bauleitung/Technischen Leitung namentlich bekannt zu geben.

Bei akuten Notfällen und/oder Unfällen kann über das ausgegebene DECT-Telefon, wie folgt, die hausinterne Rettungskette ausgelöst werden.

1.) Aus dem Telefonbuch den Eintrag „NOTRUF“ wählen und dem Ansagetext folgen.

2.) Folgende Informationen nennen:

 **Wer meldet?**

 **Was ist passiert?**

 **Wo ist es passiert?**

 **Wie viele Personen sind betroffen?**

 **Welche Verletzungen/Erkrankungen liegen vor?**

3.) Mit der *-Taste bestätigen!

Nach erfolgreichem Notruf ist dafür zu sorgen, dass das Notfallteam die Einsatzstelle unverzüglich erreichen kann. Hierzu sind Einweiser und Lotsen zu organisieren.

Brände verhüten



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



**Brandmelder betätigen
und**

Feuerwehr Notruf: 112

**In Sicherheit
bringen**



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloze Personen mitnehmen
- Türen Schließen
- Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten



Sammelstellen aufsuchen:

**Löschversuch
unternehmen**



**Feuerlöscher /
Wandhydrant benutzen**

**Weitere Geräte / Mittel zur
Brandbekämpfung benutzen**

Klinikum Aschaffenburg
Am Hasenkopf 1
63739 Aschaffenburg
Stand: 04.15

Branschutzzordnung nach DIN 14096:2014-05 / Erstelldatum: 06.04.2015

5. Lärm

Arbeiten, die den zulässigen Wert 85 dB (A) überschreiten, sind zu vermeiden oder müssen durch den AG freigegeben werden.

6. Rettungswege

Rettungswege sind ständig freizuhalten.

Die Bauleitung/Technische Leitung/SiGeKo ist gezwungen bei Nichteinhaltung dieser Forderung, nach Setzung einer mündlichen Verwarnung, ohne weitere Ankündigung die Beseitigung durch Dritte durchführen zulassen und dem AN zu berechnen.

7. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Arbeitsbühnen, Bauaufzüge, elektronische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.

Notwendige Sachkundigen- bzw. Sachverständigenprüfprotokolle und sonstige Nachweise müssen vorhanden sein und sind bei Bedarf von den jeweiligen Unternehmen kurzfristig auf der Baustelle vorzulegen.

8. Hebezeuge

Hebezeuge werden ausschließlich von Personal bedient, die der Bauleitung/Technischen Leitung bzw. Baustellenkoordinator schriftlich bekannt gegeben wurden. Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen. Kann dieser nicht gewährt werden, ist ein ständiger Funkkontakt notwendig.

Bei Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der AN für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Dies gilt auch für die eingesetzten Anschlagmittel.

Für Montagearbeiten hat der AN BGV C22 § 17 eine Montageanweisung zu erstellen und an der Baustelle vorzulegen.

9. Absturzsicherungen

Bei der Nutzung von Gerüsten (Aufbau nach DIN 4420) sind die vorhandenen Absturzsicherungen (z.B. Geländer, Abdeckungen, Absperrungen) nicht zu verändern bzw. zu entfernen!

Die Gerüste müssen mit der Gerüstkennzeichnung versehen werden.

Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst mit den mit Mängeln behafteten Bereichen nicht benutzt werden.

Die örtliche Bauleitung/Technische Leitung ist davon sofort zu unterrichten.

10. Elektro-/Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von sachkundigem Personal ausgeführt werden. Es dürfen nur elektronische Betriebsmittel und Geräte eingesetzt werden, die zugelassen und entsprechend der BGV A2 geprüft sind. Gegebenfalls ist bei stärkeren Elektrogeräten Rücksprache mit der Abteilung Elektrotechnik zu nehmen.

Für größere Baumaßnahmen erfolgt die Stromversorgung über Baustromverteiler. Eigenmächtige Eingriffe in diese Bereiche sind untersagt. Baustromverteiler bedürfen einer monatlichen Prüfung nach UVV.

11. Baustellenbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN zu sorgen. Leuchten sind mit Schutzkorb und Kunststoffwanne blendarm zu installieren.

12. Brand- und Explosionsschutz

Erforderliche Schweiß- und Schneidearbeiten oder andere Arbeiten mit offener Flamme sind zur Gewährleistung des Brandschutzes auf der Baustelle mit der Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Grundsätzlich ist dabei immer ein Erlaubnisschein für Heissarbeiten zu beantragen!

Bei Heissarbeiten wird im Innenbereich bzw. bei Arbeiten im Bestand eine Brandwache des Klinikums gestellt.

Bei Außenarbeiten ist eine Brandwache durch den AN zu stellen. Diese Brandwache darf nicht mit Montagearbeiten beschäftigt werden, sondern ist nur zur Überwachung und Kontrolle einzusetzen. Nach Beendigung der Heissarbeiten muss die Brandwache 2 Stunden darüber hinaus die Baustelle beaufsichtigen.

Jeder AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird.

Der AN muss sich vor Beginn der Arbeiten vergewissern, dass in seinem Arbeitsbereich evtl. vorhandene Brandmelder, Sprinkler, etc. nicht durch Staub, Hitze oder mechanisch beschädigt oder ausgelöst werden.

Eventuelle Abschaltungen inkl. nötiger Ersatzmaßnahmen sind durch den AN frühzeitig mit dem AG abzustimmen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern und dürfen weder der Sonne noch sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in den für diese Arbeit nötigen Mengen auf der Baustelle vorgehalten werden.

Jeder AN hat geeignete Löschmittel für die Erste Löschhilfe auf der Baustelle vorzuhalten. Alle Arbeitnehmer müssen in Erster Löschhilfe unterwiesen sein.

13. Verkehrswege

Abstellplätze für Fahrzeuge im Baustellengelände. Kurzfristig genützte und im Vorfeld terminierte Haltezonen zum Be- und Entladen müssen in jedem Fall mit der örtlichen Bauleitung/Technischen Leitung abgestimmt werden. Beim Befahren der Baustelle ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Öffentliche Verkehrswege / Rettungsstrassen müssen frei gehalten werden.

14. Sozialanlagen

Toilette und sonstige Einrichtungen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung bereitzustellen und sauber zu halten.

15. Umgang mit Gefahrenstoffen

Beabsichtigt ein AN den Einsatz von Gefahrenstoffen, so hat er, entsprechend der Gefahrstoffverordnung bzw. Technischen Regel für Gefahrstoffe, diese der Bauleitung/SiGeKo vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Punkte beinhalten:

- ° Nachweis der Sachkunde.
- ° Umfang der Arbeiten mit dem Gefahrenstoff.
- ° Betriebsanweisung gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.

Andernfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des AN an einen Dritten weiter zu vergeben.

16. Sauberkeit auf der Baustelle und Abfallbeseitigung

Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Bauschutt und Verpackungsmaterial ist grundsätzlich sofort nach Anfall zu beseitigen. Die Arbeitsstelle ist täglich aufzuräumen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen andere Gewerke in Ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt werden.

Die Bauleitung ist gezwungen bei Nichteinhaltung dieser Forderung, nach Setzung einer mündlichen Verwarnung, ohne weitere Ankündigung die Reinigung durch Dritte durchführen zulassen und dem AN zu berechnen.

17. Arbeitszeit

Abweichungen von der baustellenbezogenen Regelarbeitszeit sowie Wochenendarbeit ist mit dem Vertreter des AG / Bauleitung / Technische Leitung / SiGeKo abzustimmen.

18. Sicherung der Baustelle

Beim Verlassen der Baustelle sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen Tore oder Zugänge zu nutzen. Bauzäune sind zu schließen und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Das Öffnen des Bauzaunes, außer dem Zufahrts /- feld /- gang ist untersagt!

19. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung durch die Bauleitung/Technische Leitung des AG und Sicherheitskoordinators sind umgehend zu erfüllen.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit die AN nicht von Verantwortlichkeit zur Erfüllung ihrer Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN hat die Pflicht geeignete Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen.

Sollte der AN gegen diese Pflicht verstoßen, kann der AG (nach einmaliger, schriftlich begründeter Abmahnung an den AN) Mitarbeiter abmahnen; er kann verlangen, diese von der Baustelle zu entfernen und diese durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.

- ↑ (Besondere Gründe z.B. Störung des Arbeitsfriedens oder Arbeitsablaufes auf der Baustelle.

Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter zu verpflichten, die Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen sowie die Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu befolgen. Schutzausrüstungen sind vom AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sollten Mitarbeiter der AN dieser Pflicht nicht nachkommen, können sie der Baustelle verwiesen werden.

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, die dem AG genannten örtlichen Bauleiter, Montageleiter bzw. Fachkräfte zur Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten zu den Sicherheits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.

20. Sonstiges

Die Baustellenverordnung ist Vertragsbestandteil. Der AN bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle vorgenannten Maßnahmen in seinem Angebot eingerechnet wurden.

Der Inhalt der Baustellenordnung gilt als Erstunterweisung vor Arbeitsaufnahme und ist vom AN an seine Beschäftigten sowie seinen Nachunternehmern nachweislich zur Kenntnis weiter zu geben

Die AG/Bauleitung/Technische Leitung/SiGeKo behält sich das Recht vor diese Bauordnung, wenn nötig zu ergänzen oder zu ändern.

21. Baustellenverbot / Kündigung des Vertrages

Der AG ist berechtigt, solchen Mitarbeitern von AN, die gegen die Baustellenordnung, deren Anordnungen und Vorschriften verstoßen oder solchen Verstoß durch ihre Subunternehmer bzw. Lieferanten dulden, Baustellenverbot zu erteilen. Bei wiederholtem oder besonders schwerwiegendem Verstoß ist der AG berechtigt, dem in Rede stehenden AN den Auftrag zu entziehen.

22. Baustellenverbot

Das Baustellenverbot kann für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig ausgesprochen werden. Sollte einzelnen Mitarbeitern der AN Baustellenverbot erteilt werden, verpflichtet sich der AN unverzüglich, geeignete Mitarbeiter auf die Baustelle zu senden.

Der Ausspruch eines Baustellenverbotes entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit fertig zustellen. Notfalls hat er – zur Gewährleistung der fristgerechten Fertigstellung – auf seine Kosten zusätzliches Personal zu stellen oder Überstunden anzuordnen.

Der AG behält sich das Recht vor, ihm hierdurch entstehende Schäden gesondert geltend zu machen.

Etwaige Schäden, die Dritten hierdurch entstehen, sind vom AN zu ersetzen.

23. Kündigung des Vertrages

Der AN, dem der Vertrag entzogen wurde, ist – sofern der AG keine anderweitige Anordnung trifft - verpflichtet, die Baustelle unverzüglich und unter Mitnahme seiner gesamten Mannschaft und Gerätschaften zu räumen.

Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, die ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.

24. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren sowie das Erstellen von Filmen auf der Baustelle sind nur mit Genehmigung des AG/Bauleitung erlaubt.

25. Download Baustellenordnung

Die aktuell gültige Version der Baustellenordnung steht jederzeit als Download zur Verfügung.

<http://www.klinikum-aschaffenburg.de/unternehmen-klinikum/kaufmaennisch-technischer-bereich/technik-wirtschaft/>

26 .Ansprechpartner im Haus:

Zentrale Leittechnik (ZLT) Tel. 2525

Technische Leitung	Hr. Kunkel	Tel. 432500
Sekretariat	Fr. Stenger	Tel. 2501
Versorgungstechnik/ Betriebstechnik	Hr. Hock	Tel. 432509
Brandschutz	Hr. Ullrich Hr. Hock	Tel. 432590 Tel. 432509
Projektbearbeitung	Hr. Sasse	Tel. 432511
Elektrotechnik	Hr. Wenzel	Tel. 432512
Kommunikationstechnik	Hr. Rohmann	Tel. 432540
Medizintechnik	Hr. Sauer	Tel. 2504
Schlosserei/ Schlüsselverwaltung	Hr. Kleilein	Tel. 432530
Technischer Einkauf	Hr. Büttner	Tel. 2505

Notaufnahme Tel. 4252

Chirurgische Ambulanz Tel. 4007

Bestätigungsschreiben

Dieses Bestätigungsschreiben ist Bestandteil aller mit dem Klinikum Aschaffenburg geschlossenen Verträgen bzw. aller Beauftragungen. Es muss vor Arbeitsaufnahme unterzeichnet an die auftraggebende Stelle zurückgeschickt werden. Arbeiten im Rahmen des Vertrages/Auftrages dürfen erst bei Vorlage dieses Schreibens erfolgen.

Interner Auftraggeber/Abteilung:	
Name des Ansprechpartners für den Auftrag: Tel.:	
Auftrag: (Bezeichnung und durchzuführende Arbeiten)	

Tab. 1: vom Auftraggeber auszufüllen

Fremdfirma: (Name, Anschrift, Telefon,...)	
Name des Ansprechpartners vor Ort (Name, Funktion, Telefon,...)	
Zuständiger Unfallversicherungsträger:	
Eingesetzte Subunternehmer: (Name, Anschrift, Telefon,...)	

Tab. 2: vom Auftragnehmer auszufüllen

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der „Unterweisung von Fremdfirmen Baustellenordnung“. Wir werden die aufgeführten Schutzmaßnahmen einhalten. Dazu werden wir die Informationen auch an alle betroffenen Stellen in unserem Unternehmen weiterleiten. Wir versichern, dass wir die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Unfallschutz einhalten werden. Unsere Vorgesetzten und Mitarbeiter wurden nach diesen Regelungen unterwiesen bzw. werden bis Arbeitsbeginn in Ihrem Haus unterwiesen. Wird die Bestätigung im Rahmen eines Vertrages geschlossen gilt sie für die Dauer des Vertragsverhältnisses, bei Einzelaufträgen bezogen auf den jeweiligen Auftrag. Es ist uns bekannt, dass wir bei wiederholten bzw. groben einmaligen Verstößen gegen die Vorgaben aus der „Unterweisung von Fremdfirmen Baustellenordnung“ der Baustelle und des Klinikgeländes verwiesen werden können und mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis beendet werden kann.

Datum/Unterschrift (Verantwortlicher Fremdfirma)

Datum/Unterschrift (Auftraggeber)

Durchführung von Arbeiten an Anlagen und Netzteilen durch Fremdfirmen

1. Alle Schalthandlungen und Eingriffe in die elektrischen Einrichtungen, hierzu gehören auch Kontrollen, Einstellungen und Messungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Klinikums und müssen mindestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich angemeldet werden.
2. Selbstständige Schalthandlungen und Eingriffe im Hochspannungs- und Niederspannungs- Versorgungsnetz sind nur den schaltberechtigten Mitarbeitern des Klinikums gestattet. Schalthandlungen durch Fremdfirmen dürfen nur unter Beisein einer schaltberechtigten Person des Klinikums erfolgen.
3. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen elektrische Einrichtungen untergebracht sind, darf nur in Begleitung des technischen Fachpersonals des Klinikums erfolgen.
4. Vor allen Schalthandlungen und Eingriffen ist auf jeden Fall die Zentrale Leittechnik (ZLT) zu informieren.
5. Die Fremdfirmen oder deren Vertreter, verpflichten sich, mit Ihrer Unterschrift, die vorgenannten Punkte einzuhalten und insbesondere die einschlägigen VDE-Vorschriften, insbesondere die DIN 57105 / VDE 0105 einzuhalten und auch danach vorzugehen.

Veranlasst durch: (Name, Funktion, Telefon,...)	
Ort der Schalthandlung:	
Beabsichtigte Arbeiten:	
Datum:	Uhrzeit:
Firma / Verantwortlicher:	Unterschrift:
Vertreter Klinikum:	Unterschrift:

Bemerkungen:

--